



RAIFFEISEN-LANDESBANK STEIERMARK AG

Angebotsprogramm

für

Schuldverschreibungen und Zertifikate

NACHTRAG NR 3

vom 26.1.2017

zum Prospekt vom 18.3.2016

Dieser Nachtrag (der "**Nachtrag Nr 3**") stellt einen Prospektnachtrag im Sinne des Artikel 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4.11.2003 in der geltenden Fassung dar und ist in Verbindung mit dem Prospekt vom 18.3.2016 (der "**Original Prospekt**") und zusammen mit dem Nachtrag Nr 1 vom 29.4.2016 und dem Nachtrag Nr 2 vom 31.8.2016, der "**Prospekt**") der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "**Bank**" oder die "**Emittentin**" oder die "**RLB Steiermark**") für das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate, der am 18.3.2016 von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ("**CSSF**") gebilligt wurde, zu lesen.

Anleger, die nach Eintritt der in diesem Nachtrag Nr 3 angeführten Umstände, aber vor Veröffentlichung dieses Nachtrags Nr 3 einen Erwerb oder eine Zeichnung der Wertpapieren zugesagt haben, haben gemäß Artikel 13 Abs 2 des luxemburgischen Wertpapierprospektgesetzes (*loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*) vom 10.7.2005 in der geltenden Fassung das Recht, ihre Zusagen innerhalb einer Frist von zwei Bankarbeitstagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags Nr 3 zurückzuziehen. Die Rücktrittsfrist endet folglich am 30.1.2017.

Die Bank hat die CSSF ersucht, den zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich eine Bescheinigung über die Billigung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Nachtrag Nr 3 gemäß der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission vom 29.4.2004 in der geltenden Fassung erstellt wurde (die "**Notifizierung**"). Die Bank kann die CSSF jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden im Europäischen Wirtschaftsraum Notifizierungen des Nachtrags Nr 3 zu übermitteln. Begriffe, die in diesem Nachtrag Nr 3 verwendet werden, haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt. Im Fall von Widersprüchen zwischen (a) Angaben in diesem Nachtrag Nr 3 und (b) Angaben im Prospekt oder durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben des Nachtrags Nr 3. Dieser Nachtrag Nr 3 ist auf der Internetseite der Luxemburger Börse unter "www.bourse.lu" veröffentlicht und auf der Internetseite der Bank "www.rlbstmk.at" verfügbar. Eine Kopie des Nachtrages Nr 3 ist während der üblichen Geschäftszeiten an der Geschäftsanschrift der Bank, Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, kostenlos erhältlich.

Im Zusammenhang mit der geplanten Fusion der Raiffeisen Bank International AG und der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG haben sich bei der Bank wichtige neue Umstände in Bezug auf die im Original Prospekt enthaltenen Informationen ergeben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können, weshalb folgende Änderungen des Original Prospekts erfolgen:

I. ZUSAMMENFASSUNG

I.1 In Punkt B.4b "Bekannte Trends" wird auf Seite 7 des Original Prospekts in der rechten Spalte vor der Überschrift "Auswirkungen auf die Emittentin" folgender Text eingefügt:

"Verschmelzung RZB mit RBI

Dem am 5.10.2016 verkündeten Grundsatzbeschluss der Vorstände und Aufsichtsräte der RZB und RBI betreffend die Verschmelzung der RZB mit der RBI hat die außerordentliche Hauptversammlung der RZB am 23.1.2017 und die außerordentliche Hauptversammlung der RBI am 24.1.2017 mit klarer Mehrheit zugestimmt. Der mit der Verschmelzung verbundenen Kapitalerhöhung stimmten die Aktionäre der RBI ebenfalls zu. Die Eintragung der Verschmelzung im österreichischen Firmenbuch soll bis spätestens Ende des ersten Quartals 2017 erfolgen. Das Grundkapital der RBI wird durch die Ausgabe von 35.960.583 neuen auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien (Stammaktien) von EUR 893.586.065,90 um EUR 109.679.778,15 auf EUR 1.003.265.844,05 erhöht. Das fusionierte Unternehmen wird als Raiffeisen Bank International AG ("**RBI neu**") firmieren, und die Aktie der RBI neu wird weiter an der Wiener Börse gelistet sein. Die Anzahl der begebenen Aktien wird sich auf 328.939.621 erhöhen. Die Raiffeisen-Landesbanken, die Parteien eines neuen Syndikatsvertrages für die RBI neu sein werden, werden 58,8% am Grundkapital der RBI neu halten. Während die Emittentin derzeit 15,32% am Grundkapital der RZB hält, wird sie in Zukunft 9,95% am Grundkapital der RBI neu halten. Es ist geplant, dass die RBI neu Mitglied des Bundes-Institutional Protection Scheme (B-IPS) wird."

II. RISIKOFAKTOREN

II.1 Im Risikofaktor 1.2 "Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko).", der auf Seite 53 des Original Prospekts beginnt, wird nach dem erste Absatz folgender Absatz eingefügt:

"Am 24.1.2017 hat die außerordentliche Hauptversammlung der RBI mit klarer Mehrheit der Verschmelzung der RZB mit der RBI zugestimmt. Wesentliche Gründe für die Verschmelzung sind die Optimierung der Kapitalsituation sowie erhöhte Transparenz durch Komplexitätsreduktion und eine einfache und klare Governance. Nach Eintragung der Verschmelzung im österreichischen Firmenbuch firmiert das fusionierte Unternehmen weiterhin als Raiffeisen Bank International AG ("**RBI neu**"). Die Emittentin wird direkt an der RBI beteiligt sein und das Beteiligungsverhältnis wird sich von einer durchgerechneten Beteiligung an der RBI von 9,30% (im Wege der RZB) des Grundkapitals auf eine direkte Beteiligung an der RBI neu von 9,95% des

Grundkapitals erhöhen. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass der Hauptversammlungsbeschluss zur Verschmelzung innerhalb der gesetzlichen Fristen angefochten wird und dass die oben genannten Effekte aus der Verschmelzung nicht im erwarteten Ausmaß eintreten werden."

III. ANGABEN ZUR BANK

III.1 In Punkt 7.2 "Informationen über die Beeinflussung der Aussichten der Bank im laufenden Geschäftsjahr" wird auf Seite 118 des Original Prospekts vor der Überschrift "Stabilitätsabgabe" folgender Text ergänzt:

"Verschmelzung RZB mit RBI

Dem am 5.10.2016 verkündeten Grundsatzbeschluss der Vorstände und Aufsichtsräte der RZB und RBI betreffend die Verschmelzung der RZB mit der RBI hat die außerordentliche Hauptversammlung der RZB am 23.1.2017 und die außerordentliche Hauptversammlung der RBI am 24.1.2017 mit klarer Mehrheit zugestimmt. Der mit der Verschmelzung verbundenen Kapitalerhöhung stimmten die Aktionäre der RBI ebenfalls zu. Die Eintragung der Verschmelzung im österreichischen Firmenbuch soll bis spätestens Ende des ersten Quartals 2017 erfolgen. Das Grundkapital der RBI wird durch die Ausgabe von 35.960.583 neuen auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien (Stammaktien) von EUR 893.586.065,90 um EUR 109.679.778,15 auf EUR 1.003.265.844,05 erhöht. Das fusionierte Unternehmen wird als Raiffeisen Bank International AG ("**RBI neu**") firmieren, und die Aktie der RBI neu wird weiter an der Wiener Börse gelistet sein. Die Anzahl der begebenen Aktien wird sich auf 328.939.621 erhöhen. Die Raiffeisen-Landesbanken, die Parteien eines neuen Syndikatsvertrages für die RBI neu sein werden, werden 58,8% am Grundkapital der RBI neu halten. Während die Emittentin derzeit 15,32% am Grundkapital der RZB hält, wird sie in Zukunft 9,95% am Grundkapital der RBI neu halten. Es ist geplant, dass die RBI neu Mitglied des Bundes-Institutional Protection Scheme (B-IPS) wird."

Verantwortlichkeitserklärung

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG mit Sitz in Graz und der Geschäftsanschrift Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, ist für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag Nr 3 gemachten Angaben verantwortlich und erklärt, dass die erforderliche Sorgfalt angewendet wurde, um sicherzustellen, dass die in diesem Nachtrag Nr 3 gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des Nachtrages Nr 3 wahrscheinlich verändern können.

Graz, am 26.1.2017

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG